

überkommenen Positionen. Eine solche Vermutung ist verfehlt und zu einseitig orientiert, wenn sie allein von diesem Aspekt ausgeht.

Es dreht sich im Grunde – neben der Beanspruchung des alleinigen materiellen Bestimmungsrechtes im Schul- und Erziehungswesen von seiten des Staates – wieder um die Bestimmung der staatlichen und kirchlichen Eigenbereiche.

2. Die Säkularisierung des Schulwesens

Trotz wiederholt gezeigter Kompromißbereitschaft des Verfassungsgebers der Kirche gegenüber¹, wird am Grundkonzept der Säkularisierung des Schul- und Erziehungswesens festgehalten.

Ähnliche Bestrebungen begannen sich bereits schon um 1848 abzuzeichnen², gelangten aber im Schulgesetz von 1859 nicht zum Durchbruch, das in keiner Beziehung das Ideengut des Frankfurter Parlaments spürbar werden läßt. Die Kirche tritt neben dem Staate als Träger des Schul- und Erziehungswesens auf³.

Dieser Zustand wird durch die Verfassung 1921 endgültig beiseitegeschafft. Gemäß Art. 16 Abs. 1 und 7 übernimmt der Staat allein die oberste Leitung und Aufsicht, wobei aber dieser Artikel die Regelung der Aufsicht in den Zwischeninstanzen, wie auch die Frage der Gestaltung des Aufsichtsrechtes nicht berührt, sondern einem Gesetze vorbehält⁴.

Wie das Schulgesetz von 1929 aufzeigt, ist aber die Kirche aus ihrer Aufsichtsposition nicht restlos beseitigt worden. Die Mitgliedschaft im Landes- und Gemeindegemeinschaftsrat ist ihr zugesichert⁵.

¹ Vgl. etwa den Briefwechsel zwischen Ospelt und dem Bischof von Chur, BAC O 193 c/1921. Die Einfügung des Zusatzes «unbeschadet der Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre» wurde erst gegen Ende der Verfassungsverhandlungen bewerkstelligt.

² Vgl. § 5/II.

³ In diesem Sinne etwa B 26/§§ 1 und 2.

⁴ Vgl. die Interpretation ERMACORAS 497 bezüglich § 1 des österreichischen Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden und bezüglich des Art. 17 Abs. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

⁵ B 86 Art. 3 und 23.